



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, iVm § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b) als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „puls4.com“ im Rahmen der am 23.09.2019 unter der URL <https://www.puls4.com/Puls24/videos/NEWS/PULS-24-Newsroom-LIVE-vom-23.09.2019> zum Abruf bereitgestellten Sendung „PULS 24 NEWSROOM LIVE“ die Bestimmung des § 38 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass die Sendung unzulässigerweise eine Produktplatzierung enthielt.
2. Der Puls 4 TV GmbH & Co KG wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, nachfolgenden Text binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides in einem mindestens 20 Sekunden lang dauernden Vorspann zur aktuellsten Sendung der Rubrik „Puls 24“ (<https://www.puls4.com/Puls24>) des Abrufdienstes „puls4.com“ in folgender Weise für die Dauer von 72 Stunden einzublenden:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter Folgendes festgestellt:

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG hat werberechtliche Bestimmungen dadurch verletzt, dass der in ihrem Abrufdienst bereitgestellte Beitrag „PULS 24 NEWSROOM LIVE“ unzulässigerweise eine Produktplatzierung enthalten hat.

3. Der Puls 4 TV GmbH & Co KG wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch Mediendienstanbieter wurden u.a. Auswertungen des am 23.09.2019 unter der URL <https://www.puls4.com/Puls24/videos/NEWS/PULS-24-Newsroom-LIVE-vom-23.09.2019>

bereitgestellten Beitrags „PULS 24 NEWSROOM LIVE“ des Abrufdienstes „puls4.com“ der Puls 4 TV GmbH & Co KG vorgenommen.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass die Puls 4 TV GmbH & Co KG als Anbieterin des Abrufdienstes „puls4.com“ im Rahmen des Beitrags „PULS 24 NEWSROOM LIVE“ die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 1 und 38 AMD-G verletzt habe. Der Puls 4 TV GmbH & Co KG wurde zur Stellungnahme eine Frist von zwei Wochen eingeräumt.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG nahm zu den vermuteten Rechtsverletzungen mit Schreiben vom 25.11.2019 Stellung. Sie führte darin im Wesentlichen aus, dass die vermuteten Verletzungen des AMD-G nicht vorlägen, da es sich um eine rein redaktionelle Einblendung handle. Außerdem sei die von der KommAustria herangezogene Judikatur des VwGH nicht einschlägig, da sie in einem vom gegenständlichen Sachverhalt gänzlich anderen Zusammenhang ergangen sei. Letztlich sei die Werbung, so sie nicht schon mangels Entgeltlichkeit nicht als solche eingestuft werde, aufgrund ihres Slogans und des Testimonials eindeutig erkennbar.

Das Verfahren hinsichtlich des Verdachts der Verletzung des § 31 Abs. 1 AMD-G wurde am 17.04.2020 per Aktenvermerk eingestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 310081 b im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der PULS 4 TV GmbH & Co KG ist die Puls 4 TV GmbH, eine zu FN 309032 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleineigentümerin der Puls 4 TV GmbH und einzige Kommanditistin der PULS 4 TV GmbH & Co KG mit einer Haftsumme von EUR 36.000,- ist die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH, eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist die ProSiebenSat.1 Entertainment GmbH, eine zu HRB 109376 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring (Deutschland).

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.05.2017, KOA 2.135/17-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 4“, das über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreitet wird.

Sie ist weiters aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.08.2019, KOA 2.135/19-016, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „PULS 24“, das über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet wird.

Weiters ist die PULS 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „puls4.com“ sowie weiterer audiovisueller Mediendienste und mehrerer Zusatzdienste.

2.1. Die Sendung „PULS 24 NEWSROOM LIVE“

Die Sendung "PULS 24 NEWSROOM LIVE" vom 23.09.2019 beginnt mit der Begrüßung durch die beiden Moderatoren, gefolgt von Zuschaltungen von Reportern, Berichterstattung zu Schlagzeilen und einem Gespräch mit einem Studiogast. Sie endet mit einem Aufruf zur Teilnahme an der Wahl durch den Bundespräsidenten und die Bundeskanzlerin.

An Stelle 09:18 der Sendung wird zur Illustration der Berichterstattung über die Causa der Prüfung von Spesen durch die Freiheitliche Partei Österreichs die Webpage der "Heute"-Website mit der entsprechenden Meldung eingeblendet. Es ist hier für mehrere Sekunden in der linken oberen Ecke des Bildes das "Heute"-Logo zu sehen. (Abb. 1)



Abbildung 1

Von Stelle 09:18 bis 09:25 wird in die eingeblendete Webpage hineingezoomt, dies hat zur Folge, dass das „Heute“-Logo in der letzten Einstellung der Einblendung nicht mehr zu sehen ist (Abb. 2). Davor ist es von 09:18 bis 09:21, ca. 3 Sekunden sichtbar.



Abbildung 2

Die Einblendung der "Heute"-Website erfolgt in identer Weise an Stelle 09:50 bis 09:54 der Sendung erneut.

2.2. Berichterstattung vom 23.09.2019 zum Thema „FPÖ überprüft Spesenrechnungen von H.C. Strache“

Über das Ereignis, welches in der verfahrensgegenständlichen Sendung "PULS 24 NEWSROOM LIVE" unter anderem thematisiert wurde, nämlich die Prüfung der Spesen H.C. Straches durch die FPÖ, wurde am 23.09.2020 ebenso in anderen Medien, mit nahezu identen Schlagzeilen, berichtet (Abb. 3):

www.derstandard.at › Inland › Parteien › FPÖ ▼

Wiener FPÖ überprüft Straches Spesenabrechnungen - FPÖ ...

23.09.2019 - Die **Wiener FPÖ** prüft die **Spesen** von Ex-Parteichef Heinz-Christian **Strache**. Grund dafür sind Spekulationen über Unregelmäßigkeiten bei ...

www.wienerzeitung.at › Politik › Österreich

Wiener FPÖ überprüft Straches Spesenabrechnungen ...

23.09.2019 - Laut Medienberichten soll es Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen geben. Die Staatsanwaltschaft **Wien** ermittelt, die **FPÖ** dementiert...

orf.at › stories ▼

Wiener FPÖ überprüft Straches Spesen - news.ORF.at

23.09.2019 - Die **Wiener FPÖ** prüft die **Spesenabrechnungen** von Ex-Parteichef Heinz-Christian **Strache**. Grund dafür sind Spekulationen über angebliche ...

www.vienna.at › fpoe-wien-ueberprueft-spesen-von-ex-parteichef-str... ▼

FPÖ Wien überprüft Spesen von Ex-Parteichef Strache ...

23.09.2019 - Beim **Spesenkonto** von Ex-**FPÖ**-Chef HC **Strache** soll es laut Medienberichten Unregelmäßigkeiten gegeben haben. Die Anschuldigungen will ...

www.msn.com › de-at › nachrichten › politik › ar-AAHIMF

Wiener FPÖ überprüft Straches Spesenabrechnungen

23.09.2019 - Die **Wiener FPÖ** prüft die **Spesen** von Ex-Parteichef Heinz-Christian **Strache**. Grund dafür sind Spekulationen über angebliche ...

kurier.at › politik › inland › ueppiger-lebensstil-wiener-fpoe-laesst-str... ▼

"Üppiger Lebensstil": Wiener FPÖ lässt Straches Spesen ...

23.09.2019 - Der neue **Wiener FPÖ**-Chef Dominik Nepp lässt die Ausgaben seines Vorgängers **Strache** prüfen - wegen dessen angeblich beträchtlichen **Spesen**. ... es eine interne "**Überprüfung** der Sachlage" gibt, hat die **Wiener FPÖ** ...

www.nachrichten.at › Politik › Innenpolitik

FPÖ und Staatsanwaltschaft prüfen Straches ...

23.09.2019 - **WIEN**. Neben der **Wiener FPÖ überprüft** auch die Staatsanwaltschaft **Wien** die **Spesenabrechnungen** von Ex-Parteichef Heinz-Christian **Strache**.

Abbildung 3

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Abrufdienst „puls4.com“ sowie zu den weiteren audiovisuellen Medien- und Zusatzdiensten der Puls 4 TV GmbH & Co KG ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Sendungsablauf des am 23.09.2019 unter der URL <https://www.puls4.com/Puls24/videos/NEWS/PULS-24-Newsroom-LIVE-vom-23.09.2019> abrufbaren Beitrags „PULS 24 NEWSROOM LIVE“ gründen sich auf die vorgelegten Aufzeichnungen des Beitrags.

Die Feststellungen zur Berichterstattung vom 23.09.2019 zum Thema „FPÖ überprüft Spesenrechnungen von H.C. Strache“ ergeben sich aus der amtswegigen Nachschau von online verfügbaren Suchergebnissen für den 23.09.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch Mediendiensteanbieter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war betreffend den oben dargestellten Sachverhalt ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der Puls 4 TV GmbH & Co KG dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

4.2. Unzulässige Produktplatzierung (Spruchpunkt 1)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

27. Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;

[...]

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung

§ 38 (1) Produktplatzierung ist vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 2 und 3 unzulässig.

[...]

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien sowie Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Kindersendungen.

[...]“

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei gegenständlichem Beitrag um eine Sendung iSd § 2 Z 30 AMD-G, bei der eine Produktplatzierung stattgefunden hat. Die KommAustria ist weiters der Auffassung, dass es sich um eine Nachrichtensendung handelt, in der Produktplatzierungen gemäß § 38 Abs. 1 AMD-G grundsätzlich unzulässig sind.

Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 1a Z 10 ORF-G: VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153).

Daraus folgt, dass ein Mindestmaß der Wiedererkennbarkeit des zur Schau gestellten Produktes gegeben sein muss bzw. gewisse Anhaltspunkte für den Zuseher vorliegen müssen, damit dieser das Produkt mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringen kann.

Dies ist im vorliegenden Zusammenhang wie folgt gegeben: Die Einblendungen des Logos der Marke „Heute“ erfüllen nach Ansicht der KommAustria den Tatbestand der Produktplatzierung nach § 2 Z 2 27 AMD-G, wobei es zu einer Einbeziehung von Produkten oder Dienstleistungen, gegenständlich der Tageszeitung „Heute“, in eine Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung kommt (vgl. die Definition der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation in § 2 Z 27 AMD-G). Dabei soll durch diese Darstellung mittelbar der Absatz der entsprechenden Produkte bzw. Dienstleistungen gefördert werden.

Wenngleich die Marke nur für knapp 3 Sekunden sichtbar ist, eignen sich die markante rotweiße Farbgebung und die Schriftart des Logos, dass Zusehende die Produkte mit einem bestimmten Hersteller („Heute“-Verlag) assoziieren.

Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist an Hand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicher Weise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153, bzw. 08.10.2010, 2006/04/0089).

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es daher unerheblich, ob die Beteiligten für die werblich gestaltete Einblendung tatsächlich ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben.

Insofern handelt es sich für die KommAustria unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes bei der gegenständlichen Einblendung um eine solche, für die üblicherweise ein Entgelt geleistet wird.

Die Einschreiterin brachte vor, der gegenständliche Sachverhalt sei mit dem in der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH (*VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153, bzw. 08.10.2010, 2006/04/0089*) nicht vergleichbar, da es sich bei diesem um Produktplatzierungen für bloß geringfügiges Entgelt handelte, weswegen die zitierte Rechtsprechung nicht heranzuziehen sei. Sie brachte weiters vor, die Entgeltlichkeit der gegenständlichen Einblendung sei überdies schon deswegen ausgeschlossen, da es sich bei der Darstellung des „Heute“-Logos um eine zwangsläufige Wiedergabe der „abgefilmten“ Webseite handle. Letztlich könne ein Entgeltlichkeit nicht angenommen werden, da nach der Verkehrsauffassung kein Werbungtreibender für eine nur dreisekündige Einschaltung zahlen würde.

Ersterem Einwand der Einschreiterin kann entgegengehalten werden, dass es sowohl im damaligen zugrundeliegenden Sachverhalt, wie auch verfahrensgegenständlich nicht ausschlaggebend war, welches Entgelt bzw. welche Dienstleistung, oder ob überhaupt etwas für die Produktplatzierung geleistet wurde. Maßgeblich war hingegen, dass es sich um Sachverhalte handelte, bei denen nach objektivem Maßstab angenommen werden kann, dass die Produktplatzierung gegen Entgelt erfolgte.

Dem letzteren Einwand der Einschreiterin kann entgegengehalten werden, dass der von der Judikatur ausgearbeitete objektive Maßstab sich an der Verkehrsauffassung orientiert, welche sich hinsichtlich Werbebestimmungen wie dem § 38 AMD-G wiederum am Schutzzweck der Norm orientiert (*zum Schutzzweck des § 38 AMD-G vgl. KommAustria 26.03.2019, KOA 1.965/18-027*). Die KommAustria ist der Auffassung, dass Zusehende, welche vom Schutzzweck des § 38 AMD-G erfasst sind, bei der Darstellung einer Produktplatzierung die Entgeltlichkeit annehmen, und zwar unabhängig von dessen Länge.

Hinsichtlich der vorgebrachten Zwangsläufigkeit der Darstellung des „Heute“-Logos ist Stelle 09:25 des Beitrages (Abbildung 2) hervorzuheben, an der deutlich wird, dass es der Puls 4 TV GmbH & Co KG jedenfalls technisch möglich war, so weit in die dargestellte Webpage hineinzuzoomen, um das „Heute“ – Logo verschwinden zu lassen. Daher wäre ein noch weiteres Hineinzoomen in die Webpage möglich gewesen, damit deren Inhalt, um den sich die redaktionelle Berichterstattung im Beitrag zum gegenständlichen Zeitpunkt dreht, nach wie vor sichtbar bleibt.

Letztlich wurde über das Thema des inkriminierten Teils der gegenständlichen Sendung in zahlreichen anderen Tageszeitungen berichtet, die Einschreiterin entschied sich jedoch bei der Berichterstattung für die Darstellung einer bestimmten Tageszeitung. Somit ist diesbezüglich von einer bewussten Entscheidung für das Medium „Heute“ bzw. dessen Logo, und nicht, wie von der Puls 4 TV GmbH & Co KG ausgeführt, einer zwingenden redaktionellen Entscheidung im Kontext des verfahrensgegenständlichen Berichts auszugehen.

Daraus folgt, dass es sich bei der oben dargestellten Logoeinblendung um eine Produktplatzierung iSd § 2 Z 27 AMD-G handelt, die gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 AMD-G in Nachrichtensendungen unzulässig ist.

4.3. Rechtsfolgen und Veröffentlichung (Spruchpunkte 2. und 3.)

Die Regelung gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G legt als ausschließliche Rechtsfolge die Feststellung eines Verstoßes fest, ohne dass Raum für die Erteilung eines Auftrags zur Herstellung eines

rechtskonformen Zustandes binnen einer bestimmten Frist bliebe. Vielmehr hat der Mediendienstanbieter gemäß dem zweiten Satz des § 62 Abs. 1 AMD-G unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wenn eine Rechtsverletzung im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert (vgl. *KommAustria* 23.01.2013, KOA 4.300/12-011).

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G.

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Die Bestimmung räumt der Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidungen Ermessen ein. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 29 Abs. 4 Rundfunkgesetz [§ 37 Abs. 4 ORF-G] entwickelten Gesichtspunkte (vgl. VfSlg. 12.497/1990) zu beachten (vgl. VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0180, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 26 Abs. 2 PR-G, mwN).

Aus dem genannten Erkenntnis VfSlg. 12.497/1990 ergibt sich, dass bei der Ausübung dieses Ermessens zu beachten ist, dass eine begangene Rechtsverletzung durch einen "*contrarius actus*" des Mediendienstanbieters nach Möglichkeit wieder ausgeglichen werden muss. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Puls 4 TV GmbH & Co KG auf, binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung gemäß Spruchpunkt 2 einen mindestens 20 Sekunden lang dauernden Vorspann zur aktuellsten Sendung, die unter der Rubrik „Puls 24“ (<https://www.puls4.com/Puls24>) des Abrufdienstes „puls4.com“ bereitgestellt ist, einzublenden, wobei dieser für die Dauer von mindestens 72 Stunden abrufbar sein muss.

Die in Spruchpunkt 3. aufgetragene Vorlage der Aufzeichnungen, welche geeignet sein müssen, die Abrufbarkeit von mindestens 72 Stunden zu belegen, dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.965/19-080“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.04.2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)